

Reglement der Kindertagesstätte

Dokumentenart	Reglement Kindertagesstätte	Version	24.11.2025
Geltungsbereich	Kindertagesstätte	Gültig ab	01.12.2025
Erstellt durch	Vorstand	Ersetzt	
Freigegeben durch	Vorstand	Kurztitel	Reglement Kindertagesstätte

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES.....	3
2.	ÖFFNUNGSZEITEN.....	3
3.	AUFNAHME.....	3
4.	WEISUNGEN AN DIE ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN DES KINDES	3
5.	BETREUUNGSKOSTEN/RABATTE	4
6.	VERSÄTETES ABHOLEN.....	4
7.	WEGBEGLEITUNG DER KINDERGARTENKINDER	4
8.	REGELUNG ZUSATZTAGE	5
9.	KÜNDIGUNGSFRIST.....	5
10.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5
11.	BESCHWERDEN	6

1. Allgemeines

Die Kindertagesstätte (Kita) am Standort Iberg des Vereins Kinderhort Iberg in Mellingen betreut Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum 2. Kindergartenjahr. Die Kinder werden von gut ausgebildeten Fachpersonen professionell betreut, gefördert und nach den Grundsätzen neuzeitlicher Kinderernährung verpflegt. Es ist unser höchstes Ziel, dass sich das Kind in der Kita wohl und sicher fühlt und sich dem Alter entsprechend positiv entwickeln kann.

Der Kinderhort Iberg verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung. Er ist als Lehrbetrieb anerkannt.

2. Öffnungszeiten

Die Kita ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Werden halbe Tage gebucht, gelten folgende Öffnungszeiten: morgens von 06.30 Uhr bis 13.30 Uhr und nachmittags von 11.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

Geschlossen bleibt die Kita an folgenden Tagen: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, sowie zwischen 25. Dezember und 31. Dezember; wenn der 24.12. auf einen Montag fällt, dann bleibt die Kita geschlossen; ebenso, wenn der 3.1. auf einen Freitag fällt, bleibt die Kita geschlossen. Am 24. Dezember schliesst die Kita bereits um 12.00 Uhr. Am Vorabend vor Karfreitag sind die Tagesstrukturen bis 17.00 h geöffnet.

Auf Grund höherer Gewalt, Katastrophen, Seuchen oder Krankheiten kann die Kita kurzfristig geschlossen werden, Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Aufnahme

Die Kinder werden bei der Hortleitung angemeldet, welche über eine Aufnahme entscheidet. Zum Wohl des Kindes beträgt die Mindestdauer der Betreuung im Hort für Babys zwei Wochentage. Diese können auf einzelne Tage und/oder Halbtage verteilt sein. Für Kinder ab 2 ½ Jahren ist auch eine Betreuung von einem Tag/Woche bzw. zwei Halbtagen/Woche möglich. Der Kita eines Kindes ist erst nach Eingang der Anmeldegebühr (siehe Punkt 12) gewährleistet.

Die Eltern begleiten ihre Kinder während der Eingewöhnungszeit (siehe Betreuungsvertrag). Termin und Dauer derselben müssen mit der Hortleitung und der zuständigen Gruppenleitung abgesprochen werden.

4. Weisungen an die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes

- 4.1. Die Kinder sind zu den vereinbarten Zeiten in die Kita zu bringen und dort wieder abzuholen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Kinder persönlich dem Personal übergeben werden.

Bei Unfällen kommt die private Unfallversicherung/Krankenkasse zur Anwendung.

Wird ein Kind von Drittpersonen abgeholt, muss das Personal rechtzeitig informiert werden. Diese muss sich beim erstmaligen Abholen ausweisen können.

- 4.2. Um einen reibungslosen Tagesablauf zu gewähren, müssen die Kinder am Morgen vor 09.00 Uhr in der Kita sein. Im Verhinderungsfall können die Kinder erst wieder ab 11.30 Uhr in die Kita gebracht werden. Bei ganztägiger Abwesenheit ist eine Abmeldung vor 09.00 Uhr des entsprechenden Tages obligatorisch.

- 4.3. Die Kinder erhalten in der Kita ein Frühstück, ein Znüni, ein Mittagessen und ein Zvieri. Bitte geben Sie dem Kind keine Süßigkeiten mit. Kinder, welche das Frühstück in der Kita einnehmen möchten, müssen bis 07.45 Uhr in der Kita sein.

Kindergartenkinder bringen ihr Znüni von zuhause mit.
- 4.4. Kranke Kinder werden nicht aufgenommen. Erkrankt ein Kind in der Kita, so werden die Eltern aufgefordert, es möglichst bald abzuholen. Bei einem Notfall wird das Kind ins nächstgelegene Spital gebracht.
- 4.5. Die Kinder sollen der Witterung entsprechend gekleidet sein. Folgende Kleidung muss mitgebracht werden: Ersatzkleider, Finken, Regenschutz, Regenhose und Stiefel. Bei Wickelkindern müssen die Eltern die notwendigen Windeln mitbringen. Für Schmuck und mitgebrachtes Spielzeug haftet der Kinderhort Iberg nicht.
- 4.6. Eltern und Erziehungsberechtigte der Kinder haben die Weisungen des Personals zu beachten.
- 4.7. Bei Störungen oder nicht Einhalten von Weisungen des Betriebes durch Eltern oder Bezugspersonen des Kindes sowie des Kindes selbst kann die Kitaleitung im Interesse aller über den Ausschluss eines Kindes entscheiden.
- 4.8. Das Personal legt sehr grossen Wert auf eine offene und transparente Kommunikation.

5. Betreuungskosten/Rabatte

Die Eltern bezahlen für jedes Kind gemäss den gültigen Tarifen die Betreuungskosten (s. Tarifreglement). (<https://www.kinderhort-iberg.ch/reglemente>).

Die Betreuungskosten werden vom Vorstand festgelegt und können jährlich der Teuerung angepasst werden. Ausserordentliche Erhöhungen kann der Vorstand jederzeit beschliessen.

Bei längerer Abwesenheit als einen Monat, begründet durch Krankheit, Unfall usw. kann ein Gesuch um Kostenreduktion mit Begründung an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Reduktion der Monatspauschale und legt diese individuell fest.

- 5.1 Der Rabatt für Geschwister aus der gleichen Familie beträgt 10% auf den günstigsten Betrag. Sollten Eltern für Kindergartenkinder einen Betreuungsvertrag über eine Ganztagsbetreuung abschliessen, gewährt die Kita auf diesen Betrag ebenfalls 10% Rabatt.

6. Verspätetes Abholen

Bei verspätetem Abholen (nach 13.30 h resp. 18.30 Uhr) wird eine Pauschale (gemäss gültigem Tarifreglement) pro angefangene Stunde verrechnet.

7. Wegbegleitung der Kindergartenkinder

Für Kindergartenkinder besteht die Möglichkeit einer Wegbegleitung. Dieser wird mit einem separaten Vertrag abgeschlossen. Die Kosten sind gemäss gültigem Tarifreglement.

8. Regelung Zusatztage

Für Kinder, die in der Kita angemeldet sind, können zusätzliche Tage gebucht werden. Folgende Richtlinien gelten:

- 8.1 Sollten Zusatztage benötigt werden müssen diese bei der Gruppenleitung angefragt werden. Kann der Betreuungsschlüssel an den gewünschten Zusatztagen abgedeckt werden, so erfolgt erst nach Absprache mit der Kitaleitung eine Zusage. Kann der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden, können keine Zusatztage gebucht werden.
- 8.2 Tarife gelten gemäss Tarifreglement
- 8.3 Ein Tausch der Betreuungstage ist nicht möglich.

9. Kündigungsfrist

- 9.1. Nach erfolgter Unterzeichnung beider Parteien des Betreuungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, zum Monatsende.
- 9.2. Das Betreuungsverhältnis kann in der Eingewöhnungszeit jederzeit auf dessen Ende gekündigt werden.
- 9.3. Die Kündigung ist schriftlich oder per e-Mail an die Kitaleitung zu erfolgen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 400.00 erhoben – bei 2 Kindern CHF 600.00. Diese beinhaltet: Eingewöhnungszeit (2 Wochen), administrativer und organisatorischer Aufwand.
- 10.2 Die Eltern werden mit Eingang des Betreuungsverhältnisses automatisch Mitglied des Trägervereins des Kinderhorts Iberg und verpflichten sich, den jährlichen Vereinsbeitrag (siehe Tarifreglement), zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Vereinsstatuten. Bei Austritt aus der Kindertagesstätte gilt auch die Mitgliedschaft per Ende Kalenderjahr im Trägerverein als gekündigt.
- 10.3 Es werden Monatspauschalen verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist jeweils bis zum 5. des Folgemonats zu überweisen.

Die erste Mahnung (Zahlungserinnerung) ist gebührenfrei. Für die zweite und dritte Mahnung werden je Fr. 30.00 verrechnet. Die Gebühren, welche durch Einzahlungen am Postschalter entstehen, werden bei der nächsten Rechnung mit CHF 5.00 nachverrechnet.

- 10.4 Bei wiederholten unbegründeten Zahlungsrückständen behält sich der Vorstand vor, den Kita-Platz unverzüglich aufzulösen. Eine Betreibung wird in Betracht gezogen.
- 10.5 Ausfalltage können nicht kompensiert werden. Die Eltern erkennen hiermit, dass auch im Falle einer Kündigung die Betreuungskosten während der Kündigungsfrist bis zu deren Ablauf geschuldet sind, ungeachtet der Inanspruchnahme der Betreuung.

11. Beschwerden

Allfällige Beschwerden und Reklamationen der Eltern können direkt mit der Kitaleitung besprochen werden. Jederzeit kann auch der Vorstand des Kinderhorts Iberg in schriftlicher Form einbezogen werden.

Darüber hinaus steht den Eltern ein Mitglied des Vorstandes als Elternvertretung zu klärenden Gesprächen zur Verfügung.

Mellingen, 24. November 2025

Kinderhort Iberg

Der Vorstand

Giovanna Suter
(Präsidentin)

Kim Schoos
(Aktuar)